

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Sicherheitslücken aufgrund des Selbstbestimmungsgesetzes unverzüglich schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die die aktuelle Bundesregierung tragenden Fraktionen haben am 12. April 2024 mit ihrer Mehrheit das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) beschlossen. Dieses „Selbstbestimmungsgesetz“ soll am 1. November 2024 in Kraft treten. Handwerklich und dogmatisch nicht überzeugend wird die Identitätsänderung gemäß § 2 Absatz 1 SBGG nicht etwa nur für Transsexuelle erleichtert, sondern vielmehr gänzlich in das Belieben eines jeden Menschen gestellt. Dies führt zu einer Fülle an Folgeproblemen, die gesetzlich nicht aufgefangen werden und vielfach auch gar nicht aufgefangen werden können. Das Gesetz überlässt der Gesellschaft, den Kommunen, Ländern und Sportvereinen die Problemlösung. Es gewährt freizügige Änderungsmöglichkeiten – die daraus resultierenden Probleme sollen andere lösen.

Besonders gravierend sind die aus dem „Selbstbestimmungsgesetz“ entstehenden Sicherheitslücken. Um die sicherheitsrechtlichen Folgen des weitreichenden Ansatzes des Gesetzes abzumildern, hatte die Bundesregierung im Regierungsentwurf umfangreiche Übermittlungsvorschriften von Meldebehörden an Sicherheitsbehörden vorgesehen (§ 13 Absatz 5 SBGG). In der parlamentarischen Beratung des Gesetzes wurde diese Vorschrift jedoch wieder gestrichen.

Folge dieser Streichung ist, dass jeder – auch Straftäter und Gefährder – voraussetzungslos ab dem 1. November 2024 seine Identität legal ändern kann, ohne dass die Sicherheitsbehörden hiervon irgendetwas erfahren. Polizeilich geführte Fahndungsdatenbanken wie INPOL-Einträge werden nicht aktualisiert und können der betreffenden Person folglich nicht zugeordnet werden. Auch international zur Fahndung ausgeschriebene Personen fallen nach einer schlichten Identitätsänderung bei Grenzkontrollen nicht auf. Des Weiteren werden infolge der Streichung des § 13 Absatz 5 SBGG Personenstandsänderungen nicht an das Ausländerzentralregister und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt, sodass sich Ausländer auf diesem Weg eine neue Identität zulegen können, ohne dass es den Behörden möglich ist, die bisherige ausländerrechtliche Historie mit der neuen Identität zu verknüpfen.

In den Ausschüssen haben die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung dazu aufgefordert, im Wege einer Änderung des Namensrechts dafür zu sorgen, Ordnungsinteressen zu wahren. In ihrer Entschließung erkennen die Koalitionsfraktionen zwar an, dass „Ordnungsinteressen auch dann bestehen, wenn eine Person den Geschlechtsein-

trag und Vornamen nach dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften ändern lassen möchte.“ Mithin haben die regierungstragenden Fraktionen die sicherheitsrechtlichen gravierenden Bedenken durch die Streichung von § 13 Absatz 5 SGBB erkannt, die Lösung aber in eine unbestimmte Zukunft verschoben und die Verantwortung an die Bundesregierung abgeschoben. Dieses Vorgehen ist sicherheitspolitisch inakzeptabel und gegenüber der Gesellschaft unverantwortlich.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. das kürzlich beschlossene Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag mindestens in Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nachzubessern;
  2. Regelungen zu etablieren, die geeignet sind, Identitäten insbesondere für die Sicherheitsbehörden nachvollziehbar zu gestalten, um die Ordnungsinteressen des Staates zu wahren;
  3. ein Regelungswerk vorzulegen, welches es erlaubt, Ausländern auch nach einer Namensänderung ihre bisherige ausländerrechtliche Historie zuzuordnen.

Berlin, den 14. Mai 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**